

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksvertretung 4 am 07.10.2026**

**hier: Welche Regelungen gelten für Partyschiffe bezüglich Lärmemissionen und Zeiten?**

**Vorbemerkung:**

Für Veranstaltungen auf Fahrgastschiffen („Partyschiffe“) gibt es keine speziellen Regelungen. Eine Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht, in deren Rahmen Auflagen zum Lärmschutz festgelegt werden könnten, besteht weder nach Ordnungs- noch nach Immissionsschutzrecht. Das Schifffahrtsrecht des Bundes (Rheinschifffahrtspolizeiverordnung) regelt die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Zum Schutz der Anwohnenden vor Musik- und Veranstaltungslärm enthält es keine Vorgaben. Anders als bei Veranstaltungsflächen an Land, für die im Genehmigungsverfahren Lärmschutzaufgaben erteilt werden können, gelten für Partyschiffe daher nur die allgemeinen Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG).

**Frage 1:**

Welche Regelungen bezüglich Lärmemissionen müssen Partyschiffe bei Veranstaltungen einhalten?

**Antwort:**

Nach § 10 LImSchG dürfen Geräte zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe (z. B. Musikanlagen, Lautsprecher, Musikinstrumente) nur so laut benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Das gilt auch für Veranstaltungen an Bord von Schiffen auf dem Rhein.

Feste Grenzwerte legt das LImSchG nicht fest. Ob eine Belästigung erheblich ist, wird im Einzelfall beurteilt. Als Orientierung können die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses NRW herangezogen werden. Dieser unterscheidet nach der Schutzbedürftigkeit des betroffenen Gebiets und sieht z.B. für die Nachtzeit deutlich niedrigere Werte vor als für den Tag. Bei fahrenden Schiffen lassen sich anlassbezogene behördliche Überwachungsmessungen allerdings praktisch nicht durchführen, weil sich die Schallquelle fortlaufend bewegt.

Verstöße gegen § 10 LImSchG sind Ordnungswidrigkeiten und können nach § 17 LImSchG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**Frage 2:**

Welche Regelungen müssen Partyschiffe bezüglich der Veranstaltungszeiten einhalten?

**Antwort:**

Feste Veranstaltungszeiten oder Sperrzeiten speziell für Partyschiffe gibt es nicht. Nach § 9 LImSchG sind jedoch in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Veranstaltungen dürfen nach 22 Uhr also nur so fortgesetzt werden, dass die Nachtruhe der Anwohnenden nicht gestört wird. Ausnahmen kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall unter sehr engen Voraussetzungen (etwa bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses) zulassen,

gegebenenfalls mit Auflagen zum Schutz der Anwohnenden. Auch Verstöße gegen § 9 LImSchG sind bußgeldbewehrt.

**Frage 3:**

Wie viele Partyschiffe sind auf dem Rhein zugelassen?

**Antwort:**

Die Kategorie „Partyschiff“ kennt das Recht nicht. Fahrgastschiffe benötigen für ihren Betrieb ein Schiffszeugnis nach dem Binnenschiffsuntersuchungsrecht des Bundes, das die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausstellt. Ob und wie oft ein Fahrgastschiff für Musik- oder Partyveranstaltungen genutzt wird, wird dabei nicht erfasst. Der Landeshauptstadt Düsseldorf liegen daher keine Zahlen vor.

**Ergänzende Hinweise zum Vollzug**

Beim Vorgehen gegen Lärmstörungen ist zwischen anliegenden und fahrenden Schiffen zu unterscheiden.

Solange ein Schiff im Stadtgebiet anliegt, überprüft der Ordnungs- und Servicedienst Lärmbeschwerden und ahndet festgestellte Verstöße.

Bei fahrenden Schiffen stößt der kommunale Vollzug an tatsächliche Grenzen. Die Stadtgrenzen verlaufen auf dem Rhein vielfach in der Strommitte, sodass fahrende Schiffe fortlaufend die Zuständigkeitsbereiche verschiedener Kommunen durchqueren. Zudem können kommunale Einsatzkräfte ein fahrendes Schiff nicht erreichen, um vor Ort Maßnahmen zu ergreifen. In diesen Fällen ist die Wasserschutzpolizei die richtige Ansprechpartnerin. Sie verfügt über Boote sowie Zugriff auf Schiffsfunk und AIS, und sie ist über die Stadtgrenzen hinweg örtlich zuständig.

Die Stadt Düsseldorf hat sich deshalb an die Bezirksregierung Düsseldorf gewandt und eine einheitliche Vorgehensweise auf Ebene des Regierungsbezirks und im Verhältnis zur Polizei angeregt. Die Bezirksregierung hat zugesagt, die Frage zu klären. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.